



Erläuternder Bericht zur Verordnung des WBF über die Ersatzpflichtlagerhaltung von Erdgas

Inhalt

1. Ausgangslage	2
2. Grundzüge der Vorlage und Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	2
3. Auswirkungen	4
4. Anhang	5



1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat das vollständig revidierte Landesversorgungsgesetz (LVG, SR 531), die Verordnung über die wirtschaftliche Landesversorgung (VWLv, SR 531.11) sowie die Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Erdgas (Erdgaspflichtlagerverordnung, SR 531.215.42) auf den 1. Juni 2017 in Kraft gesetzt. In der Erdgaspflichtlagerverordnung schreibt er vor, welche Güter zur Sicherstellung der Versorgung mit Erdgas der Vorratshaltung unterstellt sind. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) seinerseits hat gestützt auf Artikel 5 der Erdgaspflichtlagerverordnung die an Pflichtlager zu legenden Waren, die Bedarfsdeckung beziehungsweise das Ausmass der Lager, die Qualität sowie die Bemessungsgrundlagen, nach denen der Umfang der Pflichtlager der einzelnen Halter festgelegt wird, zu bestimmen. Die Lagerpflicht wird durch eine finanzielle Beteiligung an der Lagerung von Heizöl extra-leicht in einem Ersatzpflichtlager erfüllt. Auf die inländische Pflichtlagerhaltung von Erdgas wird verzichtet, da eine solche Lagerhaltung nur mit unverhältnismässig grossen Investitionen zu realisieren wäre. Der Bundesrat wird die Speicherthematik rund um Gas im Rahmen der Wasserstoffstrategie vertieft behandeln und auch den Bedarf von Speicheranlagen zu Versorgungszwecken prüfen.

Mit der vorliegenden Verordnung wird die heutige Weisung des WBF zuhanden der Pflichtlagerorganisation Provisiogas durch eine Verordnung des WBF abgelöst.

Der Fachbereich Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) beurteilt regelmässig die Lage im Hinblick auf die Sicherstellung der Versorgung mit lebenswichtigen Energieträgern. Aufgrund dieser Beurteilung wird geprüft, inwieweit die Pflichtlager an Brennstoffen anzupassen sind.

Das im Gasersatzlager gehaltene Heizöl kann in Zweistoffanlagen (ZSA) als Substitut für Erdgas verwendet werden. Zweistoffanlagen werden in der Industrie sowohl für die Bereitstellung von Gebäudewärme wie auch für Prozessenergie betrieben. Im Normalfall dient bei diesen Anlagen Gas als Brennstoff, sie können jedoch auf Heizöl wechseln. Durch das Umschalten der ZSA kann im Vorfeld von einer Mangellage der Erdgasverbrauch in der Schweiz gesenkt werden und während der Mangellage ist eine weiter begrenzte Reduktion möglich. Da die ZSA seit Jahren rückläufig sind, besteht Änderungsbedarf bei der Mindestlagermenge.

2. Grundzüge der Vorlage und Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Pflichtlagerwaren

Im Anhang zur Verordnung des WBF werden die an Pflichtlager zu legenden Waren aufgeführt. Die Angaben stützen sich auf die ersten acht Stellen der Nummerierung des Zolltarifs und die entsprechenden Texte.



Art. 2 Qualität der Ware

Durch die im Artikel 2 statuierten und bewusst breit gefassten Qualitätskriterien «Handelsüblichkeit» und «Lagerfähigkeit» soll sichergestellt werden, dass Änderungen am Markt hinsichtlich der angebotenen bzw. nachgefragten Waren von der Wirtschaft auch in der Pflichtlagerhaltung nachvollzogen werden. Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) hat jedoch die Möglichkeit, bei Bedarf eine weitergehende Spezifikation in den Pflichtlagerverträgen festzuhalten.

Art. 3 Gesamtmenge

Bisher wurde zur Berechnung der Bedarfsdeckung die 4,5-fache durchschnittlich in ZSA verbrauchte Monatsmenge an Erdgas herangezogen. Dabei wurde für die Berechnung einen Mindestverbrauch aller ZSA von 30 % des gesamten Schweizer Gasverbrauchs angenommen. Der Anteil von ZSA ist aber seit Jahren rückläufig und belief sich Stand 2023 noch auf rund 16 %.

Für die Berechnung der Bedarfsdeckung wurde nun vom Verbrauch der ZSA von 15 % ausgegangen. Damit soll dem abnehmenden Trend Rechnung getragen werden.

Der Umfang der Pflichtlager wurde bisher mit einer Bedarfsdeckung in Monaten angegeben. Diese wird durch eine für das Verständnis einfachere absolute Volumenangabe ersetzt¹. Die Herleitung der Volumenzahl ist im Anhang ausgeführt. Der Verbrauch der ZSA wird periodisch, in der Regel alle 4 Jahre, durch die WL überprüft und gegebenenfalls angepasst. Allfällige Änderungen werden fñhrzeitig durch das BWL den betreffenden Pflichtlagerorganisation kommuniziert.

Art. 4 Unterschreitung der Pflichtlagermenge

Das BWL hat die Kompetenz zur Überbrückung kurzfristiger Versorgungsengpässe eine vorübergehende Unterschreitung der Gesamtmenge des Gasersatzpflichtlagers um höchstens 20 % zu genehmigen.

Die durch das BWL freigegeben Ersatzpflichtlagermengen werden den Tanklagerhalter proportional als Freigabeoptionen zugeteilt. Falls die Tanklagerhalter diese Freigabeoption teils oder ganz annehmen, wird dies als Antrag gemäss Abs. 2 gewertet. Das BWL genehmigt diesen Antrag, indem es den Pflichtlagervertrag mit diesem Tankhalter entsprechend anpasst.

Art. 5 Vollzug der Verordnung und Änderung des Anhangs

Das WBF überträgt den Vollzug der Verordnung sowie die Kompetenz zur Änderung des Anhangs, in dem die an Pflichtlager zu legenden Waren bestimmt sind, dem BWL. Eine Änderung des Anhangs setzt die Anhörung der Branche, der Pflichtlager-

¹ Die Referenztemperatur für das Volumen ist 15°C



organisationen sowie des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung voraus.

3. Auswirkungen

3.1 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die betroffenen Wirtschaftszweige, namentlich die Pflichtlagerorganisation Provisiogas, unterliegen im Vergleich mit den geltenden Weisungen künftig eher weniger Vorgaben, was die Kompetenzen zur Festlegung von Bestimmungen über Garantiefonds und private Trägerschaften in ihren eigenen Regularien (Statuten, Reglement, Durchführungsbestimmungen) betrifft. Diese Regularien sind vom WBF (Statuten) oder vom BWL (Reglement, Durchführungsbestimmungen) zu genehmigen. Die Wirtschaft erhält dadurch tendenziell mehr Gestaltungsspielraum. Der Bund sichert sich aber mit der Genehmigungspflicht die Möglichkeit, bei Bedarf korrigierend eingreifen zu können.

Durch die Halbierung der Ersatzpflichtlagermenge sinken die Ersatzpflichtlagerkosten für die schweizerischen Gaswirtschaft und somit die Gaskonsumentinnen und Gaskonsumenten. Die reinen Lagerkosten halbieren sich und sinken um ca. 5 Mio. CHF.

3.2 Auswirkungen auf die Kantone

Der Erlass hat keine Auswirkungen auf die Kantone.

3.3 Auswirkungen auf den Bund

Der administrative, personelle und finanzielle Aufwand bezüglich der Ersatzpflichtlagerhaltung von Heizöl extra leicht hält sich im gleichen Rahmen wie heute.



4. Anhang

4.1. Herleitung der Volumenzahl

Jährliche Gasimporte (BFE):

- 2023: $29.644 \cdot 10^9$ kWh
- 2022: $36.041 \cdot 10^9$ kWh
- 2021: $33.148 \cdot 10^9$ kWh
- 2020: $34.060 \cdot 10^9$ kWh

$$Q_{HELM^3} = \frac{4.5}{12} * \frac{1}{4} * \sum_{i=-2}^{-5} Q_{gesamt\ i} * \frac{1}{9908.20} * 0.15$$

$$Q_{HELM^3} = 188'612\ m^3 \approx 189'000\ m^3$$

Umrechnungsfaktor vom kWh Gas in Liter Heizöl extra leicht = $1 / 9908.20$

Q_{HELM^3} = vorzuhaltende Ersatzpflichtlagermenge an Heizöl extra leicht in m^3

$Q_{gesamt\ i}$ = in Verkehr gebrachte Menge an Erdgas in einem Kalenderjahr i in kWh